

Anerkennsurteil

hat das Oberlandesgericht Oldenburg – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht die Richterin am Oberlandesgericht und den Rich-
ter am Oberlandesgericht ohne mündliche Verhandlung am 25.02.2026 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (§ 890 ZPO), zu unterlassen,
 - 1.1 im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite unter der URL www.ewe.de für ordentliche oder außerordentliche Kündigungen von auf der Webseite abschließbaren Strom- oder Gaslieferverträgen eine mit „Vertragskündigung“ beschriftete Schaltfläche vorzusehen, deren Betätigung nicht unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führt, die eine ohne Zwischenschritte zugängliche Bestätigungsschaltfläche enthält, über deren Betätigung Verbrauchern die Kündigungserklärung abgeben können, wenn dies geschieht wie in Anlage 1 abgebildet;
 - 1.2 im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite unter der URL www.ewe.de die Abgabe einer Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Strom- oder Gasliefervertrages nur über ein Bestätigungsseiten-Formular zu ermöglichen, auf dem zwingend kumulativ Kundennummer, Vertragsnummer und Zählernummer als Pflichtangaben zu machen sind, wenn dies geschieht wie in Anlage 2 abgebildet.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Kosten der Abmahnung in Höhe von 350,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.09.2025 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorsitzender Richter am Ober-
landesgericht

Richterin am Oberlandesge-
richt

Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 26.02.2026

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle